

Preisblatt Stadtwerke Tuttlingen GmbH für die Netznutzung Strom

(gültig ab 01.01.2020)

1) Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Leistungspreis in €/kWa ¹	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Mittelspannungsnetz	13,18	4,01
Umspannung zur Niederspannung	11,31	5,09
Niederspannungsnetz ²	5,84	5,92

Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	Leistungspreis in €/kWa ¹	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Mittelspannungsnetz	99,03	0,58
Umspannung zur Niederspannung	120,98	0,70
Niederspannungsnetz ²	129,49	0,97

1.1) Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um einen 2%igen Aufschlag.

1.2) Preise für Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in einem Abrechnungsmonat entnommenen Wirkarbeit, so wird jede weitere kVArh mit 1,00 ct/kVArh berechnet.

1.3) Monatsleistungspreise für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	Leistungspreis in €/kWm ¹	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Mittelspannungsnetz	16,50	0,58
Umspannung zur Niederspannung	20,16	0,70
Niederspannungsnetz ²	21,58	0,97

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme bietet die Stadtwerke Tuttlingen GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monats-

leistungspreisen an. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich und verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der Stadtwerke Tuttlingen GmbH mit. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

2) Kunden ohne Lastgangmessung im Niederspannungsnetz

Entnahmestellen	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Kleinkunden ²	6,88
Nachtspeicherheizung/Wärmepumpe ²	3,44

3) Messstellenbetrieb mit Lastgangmessung

Spannungsebene	Jahrespreis in € ³
Mittelspannung	431,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	72,00
Umspannung zur Niederspannung	210,87
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	39,60
Niederspannung	210,87
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	39,60

4) Messstellenbetrieb ohne Lastgangmessung

Zählertyp	Jahrespreis in € ³
Eintarifzähler	7,67
Zweitarifzähler	15,34
Eintarif-2-Richtungszähler	9,10
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	20,30
2-Tarif-2-Richtungszähler	10,46
Wandler	39,60
Prepaymentzähler	64,17

5) Netzreservekapazität

Spannungsebene	bis 200 h/a in €/kWa ³	bis 400 h/a in €/kWa ³	bis 600 h/a in €/kWa ³
Mittelspannungsnetz	24,76	29,71	34,66
Umspannung zur Niederspannung	30,25	36,29	42,34
Niederspannungsnetz	32,37	38,85	45,32

6) Konzessionsabgabe

	Preis in ct/kWh ³
Lieferung an Tarifkunden (bis 100.000 Einwohner)	1,59
Lieferung im Schwachlasttarif	0,61
Lieferung an Sondervertragskunden ⁴	0,11

7) Anmerkungen

¹ Die dargestellten Netznutzungsentgelte sind Nettoentgelte und sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Weitere den Netznutzungsentgelten zuordenbare Preiskomponenten (KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, etc.) sind in den dargestellten Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Die Höhe dieser Preiskomponenten richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben.

² Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH gewährt für Entnahmen der Kommune aus dem Niederspannungsnetz einen 10%igen Rabatt gemäß § 3 KAV.

³ Die genannten Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Netzreservekapazität und die Konzessionsabgabe verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

⁴ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 7 KAV).